

Gesangverein



Eintracht Dettingen unter Teck e.V.

Gegründet 1862

Mitglied im Schwäbischen Sängerbund



Satzung
des
Gesangvereins Eintracht
Dettingen unter Teck e.V.

Stand: 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesangverein Eintracht Dettingen unter Teck“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt“).
2. Sitz des Vereins ist Dettingen unter Teck.
3. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung des Chorgesang. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern, wozu regelmäßig Chorproben durchgeführt werden.
 - b. Die Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c. Die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - e. Die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs und der Völkerverständigung.
2. Der Verein ist politisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum-Chorverband Karl Pfaff.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Sänger*innen, Theaterspieler*innen und Akkordeonspieler*innen, sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Chorgesang und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ab dem Geschäftsjahr 2010 werden keine Ehrenmitglieder mehr ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc., sowie ergänzende Verbandsrichtlinien.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
 - a. Kündigung. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Sie ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben Jugendliche die Möglichkeit, die Vereinsmitgliedschaft innerhalb des laufenden Jahres zu kündigen.
 - b. Streichung. Die in §4, Abs.1 a-c genannten Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse einen Monat in Verzug sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - c. Ausschluss. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer

- Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung. Bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a. Nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - b. Ämter im Verein zu übernehmen
 - c. Sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins musikalisch aus- und fortbilden zu lassen
 - d. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder, die durch den Verein verliehen werden, zu beantragen und zu erhalten. Alle aktiven Mitglieder sollen sich an den Proben und an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

3. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
4. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
5. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband Karl Pfaff, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
6. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt

und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

7. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand
- Der Vorstand nach §26 BGB („Geschäftsführender Vorstand“).

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Teilnahme berechtigt sind aktive und passive Mitglieder, fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder, Chorleiter, Abteilungsleiter und Dirigenten. Gäste können nach ausdrücklicher Einladung durch den Vorstand teilnehmen. Er erfolgt eine Einladung und Veröffentlichung der Tagesordnung über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen unter Teck. Nicht ortsansässige Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der

Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliedsadresse zu richten.

2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs.1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - c. Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins.
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Bestätigung von Beitragsordnungen.
 - e. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zu Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 - f. Entlastung des Vorstands

- g. Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen nach §6 dieser Satzung
 - h. Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen
 - i. Anschluss oder Austritt aus Verbänden
 - j. Änderung der Satzung
 - k. Auflösung des Vereins
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
 6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 8. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird. Bei Wahlen kann von den zu wählenden Personen geheime Abstimmung verlangt werden.
 9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Jugendleiter
 - f. den Sprechern der Abteilungen/Chöre
 - g. bis zu 6 Beisitzern

Personalunion ist zulässig.

Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung der Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

2. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Beisitzer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Gesamtvorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des

ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

6. Ein Bewerber für ein Amt im Gesamtvorstand oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann ein Auslagenersatz (Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Kosten für Schreibmaterial o.ä.) entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden.
8. Gesamtvorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Gesamtvorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern des Gesamtvorstands beantragt wird. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Die musikalischen Leiter können mit beratender Stimme zu Gesamtvorstandssitzungen eingeladen werden. Der Gesamtvorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§12 Vorstand gem. §26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder ist allgemeinvertretungsberechtigt.

Die vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als EUR 500,00 die Einwilligung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes notwendig ist. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des

Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

§13 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§14 Vereinsjugend / Abteilungen

1. Die Vereinsjugend umfasst alle Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
4. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Gesamtvorstand des Vereins unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Vereinsjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mittel erhält.
5. Mit Zustimmung des Gesamtvorstands können innerhalb des Vereins Abteilungen/Chöre gebildet werden. Abteilungen/Chöre

können ihre Strukturen und Verwaltung in einer Abteilungsordnung regeln. Sie wird von der Abteilungs- bzw. Chorversammlung beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dettingen unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und am schwarzen Brett im Proberaum zu veröffentlichen:
 - a. Ehrenordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 18 In Kraft treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2019 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 03.07.2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart.